



NACHHALTIGKEIT IN DER KREDITVERGABE

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in die Kreditvergabe ist für die nachhaltige Ausrichtung der Geschäftsprozesse der Helaba von zentraler Bedeutung, da das Finanzierungsgeschäft einen wichtigen Teil der Wertschöpfungskette der Helaba bildet. Entsprechend hat die Helaba folgende Nachhaltigkeitskriterien für die Kreditvergabe entwickelt, die ab dem Geschäftsjahr 2018 konzernweit gelten und in den Risikostrategien verankert sind.

1. Übergreifende Vorgaben zur Nachhaltigkeit

Die Helaba schließt die wissentliche Finanzierung von Vorhaben aus, wenn diese schwere Umweltschäden oder schwere soziale Schäden hervorrufen. Dies ist insbesondere in den folgenden Themengebieten der Fall:

- Menschenrechtsverletzungen, inklusive Rechte indigener Völker
- Zerstörung von Kulturgütern, insbesondere Stätten des Weltkulturerbes
- Verletzung von Arbeitnehmerrechten, insbesondere Kinderarbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit
- Umweltschädigungen, insbesondere Feuchtgebiete, Weltnaturerbestätten, illegale Brandrodungen, illegaler Holzeinschlag, Gefährdung bedrohter Arten

Diese übergreifenden und die im Folgenden festgelegten spezifischen Vorgaben dienen der Sicherstellung des konservativen Risikoprofils der Helaba.

2. Sektorspezifische Vorgaben zur Nachhaltigkeit

2.1 Energiewirtschaft

Grundsätze:

- Bei Errichtung und Erneuerung von Kraftwerken setzt sich die Helaba vordringlich für den Einsatz besonders umweltfreundlicher Technologien ein.
- Hocheffiziente Gaskraftwerke für den Ausgleich von Spitzenlasten (Spitzenlastkraftwerke) betrachtet die Helaba als wichtige komplementäre Technologie auf dem Weg zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger und damit als umweltfreundliche Technologie.
- Die Helaba finanziert u.a. Projekte im Bereich 'Erneuerbare Energien', insbesondere Solar- und Windkraftanlagen.

2.1.1. Kohlekraftwerke

Grundsätze:

- Das derzeitige Engagement der Helaba im Bereich Kraftwerkskohle und Kohlekraftwerke wird schrittweise zurückgefahren.
- Die Finanzierung von Ersatzinvestitionen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs von bestehenden Kohlekraftwerken (außer Braunkohle) ist möglich.
- Die Modernisierung bestehender Kohlekraftwerke (außer Braunkohle) unterstützt die Helaba nur ausnahmsweise, d.h. wenn durch Modernisierungsmaßnahmen wesentliche Effizienzgewinne bzw. höhere Wirkungsgrade belegbar erzielt oder klimaschädliche Emissionen spürbar und belegbar reduziert werden.
- Im Bereich Exportfinanzierung von Kohlekraftwerken werden ausschließlich Projekte und Unternehmen finanziert, wenn, für Teile oder die gesamte Finanzierung, eine ECA Deckung eines OECD Landes vorliegt.

Ausschlüsse:

- Keine Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke: Ausgenommen sind Finanzierungen von Kraftwerken, die als Kalt- und Warmreserve dienen.
- Keine Finanzierung neuer Unternehmenskunden, die den überwiegenden Teil ihres Geschäfts mit Kohleenergie, d.h. Kohlebergbau oder -kraftwerke tätigen.

2.1.2. Staudämme und Wasserkraftwerke

Grundsätze (in Deutschland):

- Projekte zur Modernisierung und Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke werden primär für Anlagen zwischen 1 MW und 5 MW finanziert.

Ausschlüsse (in Deutschland):

- Keine Finanzierung von Projekten von Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten (Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete)
- Keine Finanzierung von Projekten zum Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW installierte Leistung)

Grundsätze (außerhalb Deutschlands):

- Gemäß Empfehlung der Weltstaudammkommission (WCD) ist die Finanzierung internationaler Wasserkraftprojekte und –werke möglich, wenn der Kreditnehmer einen Prüfbericht durch eine von UNFCCC¹ akkreditierte sachverständige Stelle zur Einhaltung der WCD-Empfehlungen vorweisen kann.

2.1.3. Atomkraftwerke

Grundsätze:

- Alle Finanzierungen von Ersatzinvestitionen und darüber hinaus alle Investitionen, die der Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke dienen, sind zulässig.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung der Entwicklung oder des Baus von Kernkraftwerken sowie deren Modernisierung, die nicht der Erhaltung der Sicherheit dient.
- Keine Finanzierung von neuen Unternehmenskunden, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Erzeugung, dem Handel und der Vermarktung von Kernenergie und/ oder der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen oder im Uranbergbau, liegt.

2.2. Bergbau

Grundsätze:

- Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Ausschließlich Finanzierungen von Unternehmen, die die Einhaltung entsprechender Sorgfaltspflichten² zu Konfliktrohstoffen, d.h. Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold, dokumentiert belegen können.

Ausschlüsse:

- Mountaintop Removal Mining: Keine Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem Ab Sprengen von Berggipfeln als Form des Tagebaus.

¹ United Nations Framework Convention on Climate Change

² Sorgfaltspflichten entsprechend der EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen [2014/0059(COD)] bzw. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas

- Diamanten: Keine Finanzierung von Projekten in Zusammenhang mit Diamanten, deren Herkunft gemäß dem Kimberley-Prozess nicht einwandfrei nachzuweisen ist.

2.3. Öl- und Gasförderung

Nachfolgende Vorgaben beziehen sich auf Finanzierungen im Bereich Natur- und Erdgas, Schweröl, Petrochemikalien, Schmiermittel, Erdöl und andere Nebenprodukte.

Grundsätze:

- Fracking von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten, z.B. aus Sand- und Karbonatgesteinen, wird ausschließlich unter den strengen Voraussetzungen der Deutschen Gesetzgebung unterstützt. Dies gilt auch für internationale Finanzierungen.

Ausschlüsse:

- Teersand/ Ölsand: Keine Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit der Ausbeutung von ölhaltigen Teersanden oder vergleichbaren umstrittenen Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas.
- Arctic Drilling: Keine Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit der umstrittenen Öl- und Gasförderungsmethode "Arctic Drilling" (Bohrungen in der Arktis).
- Unkonventionelles Fracking: Keine Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit unkonventionellem Fracking im Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein (b.a.w. in Deutschland nicht zulässig).

2.4 Land- und Forstwirtschaft, Zellstoff- und Papierindustrie

Grundsätze:

- Schutz und Entwicklung nachhaltiger Waldbewirtschaftung: Ausschließlich Finanzierung von Projekten und Unternehmen der Forstwirtschaft, die sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung angeschlossen haben³ oder, die durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten. Damit wird das Risiko der Finanzierung von illegalem Holzeinschlag vermieden.
- Palmöl/ Soja: Ausschließlich Finanzierung von Projekten und Unternehmen, die sich verbindlich einem Zertifizierungssystem angeschlossen haben, z.B. Runder Tisch für Palmöl/ Soja (RSPO/ RTRS), oder, die durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.

Ausschlüsse:

- Agrarrohstoffe: Die Helaba betreibt keine Spekulationsgeschäfte auf Agrarrohstoffe. Investmentprodukte mit Bezug zu Agrarrohstoffen werden von der Helaba nicht aufgelegt.

2.5 Rüstung

Grundsätze:

Die Helaba erkennt das Recht von Staaten an, sich selbst zu verteidigen. Die Begleitung von Finanztransaktionen mit Rüstungsbezug ist daher möglich, wenn eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung Deutschlands vorliegt. Bei der Finanzierung von Waffenexportgeschäften sind die Vorgaben der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ sowie die Kriterien der von der OSZE verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“ zwingend einzuhalten.

³ Dazu zählen insbesondere das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes; Programm zur Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen), die FSC-Zertifizierungen zur Gewährleistung der 10 Prinzipien und 56 Kriterien des FSC sowie die Naturland Richtlinien zur ökologischen Waldnutzung.

Ausschlüsse:

Die Helaba schließt Finanzierungen aus, die der Herstellung von und dem Handel mit kontroversen Waffenarten und deren Schlüsselkomponenten, insbesondere Streumunition, inklusive möglicher Start-, Abschuss- und Wurfsysteme, Anti-Personen-Minen, Minenverlegesysteme sowie sonstige Minensysteme sowie biologischen und chemischen Waffen, inkl. Uranmunition, sowie mit Nuklearsprengköpfen ausgestattete Waffen (Atomwaffen) dienen.